

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 15 (1908)

Heft: 14

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lichen Zolle für die abgepassten Handtücher darstellt. Dass es sich hierbei in der Praxis natürlich stets um Mehlsendungen von einem oder mehreren Eisenbahnwagen handelt und dementsprechende Geldbeträge in Frage kommen, muss ja wohl nicht weiter berührt werden.

Durch die eben geschilderte Praktik wird nun aber nicht bloss die schweizerische Müllerei geschädigt, indem der so erzielte Profit schon allein fast $\frac{1}{3}$ des schweizerischen Mehlszolles ausmacht, sondern zugleich und in noch stärkerem Mass die schweizerische Weberei. Für letztere bedeutet es selbstverständlich eine empfindliche Benachteiligung, wenn abgepasste Handtücher statt zum gesetzlichen Zollsatz von 75 Fr. zum Zoll von 2 Fr. 50 eingehen, also bloss zu einem Dreissigstel des gesetzlichen Zolls! Es ist daher zu erwarten, dass auch die Weberei wie die Müllerei hier energische Abhilfe verlangen wird.

Zum Schlusse sei es sodann gestattet, mit einem Worte auch noch die rein rechtliche Seite der Frage zu berühren. Es handelt sich in dem vorliegenden Falle, wo abgepasste Handtücher in der ihnen ad hoc gegebenen Form von Mehlsacks nach der Schweiz gesandt werden, um eine offene Zollumgehung, wie sie ähnlich wohl auch schon bei andern Artikeln etwa versucht worden ist. Die Zollverwaltung hat nun in solchen Fällen der Zollumgehung das Recht und zugleich auch die Pflicht, die betreffende Ware mit dem für sie im Gesetze bestimmten Zolle zu belegen, indem, was eigentlich selbstverständlich ist, konstanter Praxis gemäss nur eine solche Verpackung als Tara zum Zollsatz der Ware selbst eingehen darf, die als handelsübliche Verpackung sich charakterisiert. Denn sonst könnte man ja beispielsweise Stroh, das zollfrei ist, in Reisekoffern verpackt, importieren und so den Zoll der Koffern (65 Fr. und 50 Fr.) vermeiden, und dergleichen mehr. Dass nun auch Handtücher — dazu noch, wir wiederholen, sehr schöne, buntgewebte und gemusterte — keine handelsübliche Verpackung für Mehl darstellen, bedarf wohl kaum eines weitem Kommentars. Die Zollbehörde muss daher in dem vorliegenden Falle die so kunstvoll improvisierten „Mehlsäcke“ mit dem Zolle der Handtücher belegen, bezw. die Differenz zu dem Mehlsack- oder richtiger dem Mehlsack zuschlagen.

Indessen — wie unangenehm nun auch die schon seit Jahresfrist mit den „Handtücher-Mehlsäcken“ praktizierte Zollumgehung für die schweizerische Müllerei und Weberei sein mag, so kann man sich anderseits doch bei dieser Handtüchergeschichte der Bewunderung für die deutsche Handelspraxis und die vielgerühmte „technische“ Vollkommenheit des deutschen Exportmühlen-Betriebs nicht ganz verschliessen.“

* * *

Wie von anderer Seite mitgeteilt wird, hatte die schweizerische Oberzolldirektion bereits Ende Mai von dieser Verpackungsart Kenntnis erhalten. In einem 100 Kilo Mehlsack fand sich eine blaue Etikette vor, auf der in Druckschrift zu lesen war: „Feinstes, aus besten Weizensorten erzeugtes Kunstmehl. Nach Auftrennen der Nähte erhält man aus diesem Sacke vier waschechte dauerhafte Handtücher.“ Von der Oberzolldirektion wurde dann am 4. Juni die Verfügung erlassen, es seien diese

Mehlsäcke als Baumwollkonfektion zu behandeln und mit 90 Franken per 100 Kilo zu verzollen.

Diese Verpackungsart scheint schon längere Zeit angewendet worden zu sein, bis man derselben auf den Grund kam. Es wäre nun allerdings eine Frage, ob diese zu Handtücher verwendeten Säcke nicht auch als Lockmittel zu dienen gehabt hätten, um dadurch den Kreis der Mehlabnehmer in der Schweiz zu vergrössern. So oder anders, ist es für Textilbessene immerhin interessant zu wissen, wo und wie etwelche ihrer mit viel Mühe und Kunstaufwand erstellten Erzeugnisse den Weg zum eigentlichen Zweck finden.

Sozialpolitisches.

Streikklausel des Verbandes der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands. Der Verband hat die Einführung einer für sämtliche Mitglieder verbindlichen Streikklausel mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Wenn die Fabrikation, oder ein Betriebs- oder Geschäftszweig, auf den die Fabrikation angewiesen ist, durch höhere Gewalt, durch Ausstand, Aussperrung, oder Boykottierung, oder durch Störung im maschinellen Betriebe wesentlich behindert wird, so wird hierdurch die Lieferzeit entsprechend verlängert. Dauert die Behinderung länger als drei Wochen, so hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrage zurückzutreten.“

Ein etwaiges Recht des Käufers, nach Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und nach Stellung einer Nachfrist von mindestens drei Wochen seinerseits vom Vertrage zurückzutreten, soll durch die obigen Bestimmungen nicht berührt werden.“

Firmen-Nachrichten.

Schweiz. — Mechanische Seidenstoffweberei Bern. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Ausrichtung einer Dividende von 6% für das Geschäftsjahr vom 1. Juni 1907 bis 31. Mai 1908 vorzuschlagen (10% 1906/07). Das Aktienkapital wurde am 30. September 1907 von 540,000 Fr. auf 1 Million erhöht, mit Dividenden-Berechtigung ab 1. Juni 1907. Die Ausschüttung einer Dividende von 6% ist für die im September 1907 neu emittierten Aktien somit gleichbedeutend mit einer 8%igen Verzinsung. („N.Z.Z.“)

Oesterreich. — Wien. Die Seidenwarenfirma Heinrich Schnek & Co. ist in Zahlungsschwierigkeiten und strebt ein dreimonatliches Moratorium an. Die Passiven betragen 800,000 Kronen. Es sind Schweizer Seidenfirmen beteiligt.

Mode- und Marktberichte.

Seide.

Die Kokonspreise der neuen Ernte in Italien. Der Mittelpreis für die reingelben Kokons der